

RICHTLINIEN zur Förderung der ortsansässigen musischen Vereine, Sportvereine und sonstigen Vereine (VF-RL)

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2010:
§ 5 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1 sowie § 14 Inkrafttreten.

Präambel

Kultur und Sport zählen zu den Kernbereichen der kommunalen Daseinsvorsorge. Zentrale Aufgabe gemeindlicher Förderung ist es deshalb, den Fortbestand kultureller und sportlicher Einrichtungen zu sichern und bürgerschaftliche Initiativen in diesen Bereichen zu unterstützen. Im Verbund eines kommunalen Gemeinwesens nehmen Vereine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben wahr und bilden das Fundament einer vielfältigen und gemeinschaftsorientierten Freizeitgestaltung.

Der vereinsinternen Jugendarbeit wird hierbei besondere Bedeutung beigemessen. Durch die verstärkte Förderung der Jugendarbeit sollen die Vereine darin unterstützt werden, mit gezielten Angeboten Lücken im sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich zu schließen.

Förderung bedeutet jedoch nicht nur finanzielle Hilfe, sondern auch Beratung, Information und Kooperation sowie die Bereitstellung von Hallen, Sportplätzen und anderen Übungsstätten.

Die Gemeinde Leutenbach zeichnet sich durch ein umfangreiches und besonders vielfältiges Vereinsleben aus. Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, diese Vielzahl und Vielfalt zu erhalten. Er anerkennt die ehrenamtliche Leistung und Bedeutung der Vereinsarbeit durch eine gezielte finanzielle Förderung, deren Rahmen die nachstehenden Richtlinien bilden.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle eingetragenen, gemeinnützigen Vereine gemäß § 21 in Verbindung mit § 55 BGB bzw. deren in der Gemeinde Leutenbach ansässige Ortsvereine oder -verbände.
- (2) Kirchen, Religions- oder Glaubensgemeinschaften fallen ungeachtet ihrer Rechtsform nicht unter diese Richtlinien. Gleiches gilt für Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen. Darüber hinaus sind politische Parteien und deren Ortsverbände, wirtschaftliche Vereine sowie überörtliche Vereinsbünde und Organisationen keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien. Allerdings können die genannten Vereine und Organisationen einen Zuschuss nach § 9 Abs. 3 dieser Richtlinien erhalten.
- (3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur ortsansässige Vereine. Ortsansässig ist ein Verein mit Sitz in der Gemeinde Leutenbach, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder in Leutenbach, Nellmersbach oder Weiler zum Stein wohnen.

§ 2 Fördergruppen

Die Vereine aus den Wohnbezirken Leutenbach, Nellmersbach und Weiler zum Stein werden aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung und ihrer Aufgaben folgenden Gruppierungen zugeordnet:

(1) **Musische Vereine:**

Akkordeonorchester Leutenbach
Geesmusiker Nellmersbach
Männergesangsverein Leutenbach 07
Musikverein „Gut Ton“ Weiler zum Stein
Musikverein Leutenbach
Rems-Murr-Bühne Leutenbach
TSV Leutenbach – Abteilung Chöre
TSV Weiler zum Stein – Abteilung Gesang

(2) **Sport treibende Vereine:**

FSV Weiler zum Stein
Sportschützenverein Leutenbach
Tennisclub Leutenbach
Tennisclub Weiler zum Stein
TSV Leutenbach
TSV Nellmersbach
TSV Weiler zum Stein
Hot Socks Leutenbach

(3) **Sonstige Vereine:**

Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Leutenbach
Classic Freunde Feldbahn e.V.
Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Leutenbach
Historische Feuerwehr Leutenbach
Historischer Verein Leutenbach
Modellflieger Leutenbach
Obst- und Gartenbauverein Leutenbach
Obst- und Gartenbauverein Nellmersbach
Obst- und Gartenbauverein Weiler zum Stein
Rockinitiative Leutenbach e.V.
Tauchfreunde Delphin
VdK Ortsverband Leutenbach / Weiler zum Stein
VdK Ortsverband Nellmersbach
Verein der Hundefreunde Leutenbach

(4) Vereine können ihre Aufnahme in diese Richtlinien und die Einordnung in eine der drei Gruppierungen jederzeit formlos unter Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 beim Bürgermeisteramt beantragen.

(5) Die Verwaltung wird ermächtigt, über die Einbeziehung neuer Vereine in diese Richtlinien zu entscheiden und bei Bedarf Änderungen dieser Aufstellung vorzunehmen.

§ 3 Fördergrundsätze und -voraussetzungen

- (1) Die mit diesen Richtlinien in Aussicht gestellte Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Mittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen oder allgemein von diesen Richtlinien abweichen, sie ergänzen oder ändern.
- (3) Fördervoraussetzung nach diesen Richtlinien ist ein angemessener Jahresbeitrag der aktiven erwachsenen und jugendlichen Mitglieder an den Verein.
- (4) Der TSV Leutenbach, der TSV Nellmersbach sowie der TSV Weiler zum Stein erhalten die Förderung nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 pro Vereinsabteilung mit der jeweils maßgeblichen Mitgliederzahl. Antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein.
- (5) Aktive erwachsene und aktive jugendliche Vereinsmitglieder können nur einmal pro Verein gefördert werden, auch wenn sie mehreren Abteilungen angehören.
- (6) Bei Bedarf wirken die musischen Vereine drei Mal jährlich, die Sport treibenden Vereine ein Mal jährlich an Veranstaltungen der Gemeinde unentgeltlich mit.
- (7) Die den Vereinen zur Förderung der Jugendarbeit gewährten Zuwendungen sind ausschließlich zweckgebunden zu verwenden. Die Verwaltung kann im Einzelfall einen Nachweis über die Verwendung der Mittel verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist der Betrag des folgenden Jahres entsprechend zu kürzen bzw. der zu viel ausbezahlte Beitrag zurück zu erstatten.
- (8) Werden nach diesen Richtlinien gewährte Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist die Gemeinde berechtigt, diese in voller Höhe mit einem Zinszuschlag in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz zurückzufordern.

§ 4 Arten der Förderung

Die Gemeinde Leutenbach gewährt den Vereinen nach § 1 dieser Richtlinien bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen folgende Zuwendungen:

- a) Grundförderungsbeitrag zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten der Vereine, bestehend aus dem Sockelbetrag, einem zusätzlichen Beitrag für Mitglieder sowie ggf. einem Geschäftsstellenbeitrag.
- b) Sonderbeiträge für die Beschaffung von vereinseigenen Ausstattungsgegenständen (Instrumente, Sportgeräte etc.) und deren Reparaturen.
- c) Ausbildungszuschuss für die Instrumentenausbildung der jugendlichen Mitglieder der Instrumentalvereine (§ 6 Abs. 3).
- d) Dirigentenzuschüsse (§ 6 Abs. 4).
- e) Pauschale Sonderzuschüsse (§ 7 Abs. 3).

- f) Veranstaltungszuschüsse (§ 9).
- g) Zuschüsse zu Fahrten in die Partnergemeinde Dunabogdány/Ungarn (§ 11)
- h) Zuschüsse zu internationalen Jugendbegegnungen sowie allgemeinen Erholungsmaßnahmen und Freizeiten (§ 12)
- i) Kulturkarten und –abonnements (§ 13)

§ 5

Antrags- und Abrechnungsverfahren

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung dient
 - a) bei Vereinen und Vereinsabteilungen, die sich musisch betätigen, eine alljährliche namentliche Aufstellung der aktiven jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre sowie der aktiven Mitglieder über 18 Jahre zu Beginn des Jahres (Stand: 1. Januar).
 - b) bei Sport treibenden Vereinen und Vereinsabteilungen eine alljährliche Aufstellung der aktiven jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre zu Beginn des Jahres (Stand: 1. Januar) sowie die Jahresmeldung an die Landessportverbände.
- (2) Die Aufstellung ist zusammen mit dem Antrag auf Gewährung des Grundförderungsbeitrags bis zum 31. März eines jeden Jahres bei der Gemeinde vorzulegen. Die Sonderbeiträge und die Veranstaltungszuschüsse nach § 9 Abs. 1 sind von Fall zu Fall zu beantragen.
- (3) Antragsberechtigt ist jeweils nur der Gesamtverein.
- (4) Die Dirigentenzuschüsse und die pauschalen Sonderzuschüsse bedürfen keines gesonderten Antrags. Sie werden bei Vorliegen des Antrags nach Abs. 2 gemeinsam mit den Grundförderbeträgen und ggf. den Ausbildungszuschüssen jeweils zum 31. März eines Jahres an die betreffenden Vereine ausbezahlt.
- (5) Die Verwaltung wird ermächtigt, Einzelheiten der Antragstellung und besondere Bewilligungsbedingungen (wie Auszahlungsmodalitäten, Vorlage von Verwendungsnachweisen, Einsichtnahme in die Kassen- und Rechnungsunterlagen des Vereins usw.) unter Berücksichtigung des Förderungszwecks selbst festzulegen.

B. Regelförderung

§ 6

Förderung der musischen Vereine

- (1) Grundförderungsbeitrag

Die Zuwendungen an musische Vereine bzw. Vereinsabteilungen mit musischer Betätigung und mindestens 15 aktiven Mitgliedern über 18 Jahren setzen sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Sockelbetrag: | 800,00 Euro/Jahr |
| b) | Betrag für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre: | 15,00 Euro/Jahr |
| c) | Jugendförderung je aktivem Mitglied bis 18 Jahre: | 40,00 Euro/Jahr |
| d) | Geschäftsstellenbeitrag:
Vereine mit über 500 Mitgliedern erhalten zum Betrieb einer Geschäftsstelle für jeweils angefangene weitere 100 Mitglieder zusätzlich 100,00 Euro. | |

(2) Sonderbeiträge

Auf Antrag können Vereine und Vereinsabteilungen, die sich musisch betätigen, für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, die dem Vereinszweck dienen bzw. deren Reparaturen einen einmaligen Betrag in Höhe der Hälfte des Anschaffungs- bzw. Reparaturpreises erhalten, höchstens jedoch pro Jahr 1.200,00 Euro bei den Instrumentalvereinen und 600,00 Euro bei den gesangtreibenden Vereinen. Die Beschaffungs- und Reparaturkosten müssen im Einzelfall mindestens 100,00 Euro betragen. Kleinere Einzelbeträge werden bei der Berechnung des Sonderbeitrags nicht berücksichtigt.

(3) Ausbildungszuschuss

Der Zuschuss beträgt 30,00 Euro pro aktivem Jugendlichen unter 18 Jahren und wird für die ersten vier Ausbildungsjahre gewährt.

(4) Dirigentenzuschüsse

Aufgrund ihrer kulturellen Arbeit und ihrer musikalischen Präsenz in der Gemeinde erhalten die nachfolgenden Vereine Dirigentenzuschüsse in Höhe von:

Akkordeonorchester Leutenbach	3.100 Euro/Jahr
Musikverein „Gut Ton“ Weiler zum Stein	1.900 Euro/Jahr
Musikverein Leutenbach	5.300 Euro/Jahr

Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am tatsächlichen Aufwand der Vereine und wird regelmäßig überprüft und ggf. neu festgesetzt.

§ 7

Förderung der Sport treibenden Vereine

(1) Grundförderungsbeitrag

Die Zuwendungen an Sport treibende Vereine bzw. Vereinsabteilungen mit mindestens 50 aktiven Mitgliedern setzen sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | Sockelbetrag: | 800,00 Euro/Jahr |
| b) | Jugendförderung je aktivem Mitglied bis 18 Jahre: | 16,00 Euro/Jahr |

(beim Württ. Landessportbund gemeldet)

- c) **Geschäftsstellenbeitrag:**
Vereine mit über 500 Mitgliedern erhalten zum Betrieb einer Geschäftsstelle für jeweils angefangene weitere 100 Mitglieder zusätzlich 100,00 Euro.

(2) **Sonderbeiträge**

Auf Antrag können die Sport treibenden Vereine bzw. Vereinsabteilungen für die Beschaffung von Geräten, die dem Vereinszweck dienen bzw. deren Reparaturen einen einmaligen Beitrag in Höhe von einem Drittel des Anschaffungs- und Reparaturpreises erhalten, höchstens jedoch pro Jahr 600,00 Euro. Die Beschaffungs- und Reparaturkosten müssen im Einzelfall mindestens 100,00 Euro betragen. Kleinere Einzelbeträge werden bei der Berechnung des Sonderbeitrags nicht berücksichtigt.

- (3) Aufgrund der Vielfalt ihres Sportangebots bzw. ihres besonderen Engagements im Bereich der Jugendarbeit erhalten nachfolgende Vereine pauschale Sonderzuschüsse in Höhe von:

FSV Weiler zum Stein	5.200 Euro/Jahr
Tennisclub Leutenbach	100 Euro/Jahr
Tennisclub Weiler zum Stein	800 Euro/Jahr
TSV Leutenbach	22.800 Euro/Jahr
TSV Nellmersbach	12.600 Euro/Jahr
TSV Weiler zum Stein	7.500 Euro/Jahr

Die Höhe der pauschalen Sonderzuschüsse orientiert sich am tatsächlichen Angebot der Vereine und wird regelmäßig überprüft und ggf. neu festgesetzt.

§ 8

Förderung der sozialen und sonstigen Vereine

(1) **Grundförderungsbeitrag**

Die Zuwendungen an soziale und sonstige Vereine mit mindestens 25 Mitgliedern setzen sich wie folgt zusammen:

- a) **Sockelbetrag:** 330,00 Euro/Jahr
- b) **Jugendförderung je aktivem Mitglied bis 18 Jahre:** 8,00 Euro/Jahr

(2) **Sonderbeiträge**

Auf Antrag können diese Vereine für die Beschaffung von vereinseigenen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen bzw. deren Reparaturen einen einmaligen Beitrag in Höhe von einem Drittel des Anschaffungs- und Reparaturpreises erhalten, höchstens jedoch 600,00 Euro pro Jahr. Die Beschaffungs- und Reparaturkosten müssen im Einzelfall mindestens 100,00 Euro betragen. Kleinere Einzelbeträge werden bei der Berechnung des Sonderbeitrags nicht berücksichtigt.

C. Besondere Förderungsarten

§ 9

Veranstaltungszuschüsse

- (1) Durch Veranstaltungen tragen die Vereine zu einem vielfältigen Gemeindeleben bei. Sie erhalten hierfür einen Veranstaltungszuschuss in nachfolgender Höhe:
- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Vereine mit weniger als 500 Mitgliedern: | 275,00 Euro/Jahr |
| b) | Vereine mit 500 bis unter 1.000 Mitgliedern: | 550,00 Euro/Jahr |
| c) | Vereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern: | 825,00 Euro/Jahr |

Die genannten Beträge sind Höchstfördersätze. Der Zuschuss wird grundsätzlich nur auf Antrag (formlos) für in der Gemeinde Leutenbach tatsächlich entstandenen Mietkosten gewährt.

- (2) Die nach § 1 Abs. 2 von diesen Richtlinien nicht erfassten ortsansässigen Vereine und Organisationen erhalten für in der Gemeinde Leutenbach tatsächlich entstandene Mietkosten einen Veranstaltungszuschuss in Höhe von 275,00 Euro/Jahr. Ausgenommen hiervon sind alle nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften sowie überörtliche Vereinsbünde und Organisationen. Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt.

§ 10

Investitionskostenzuschüsse

- (1) Die Gemeinde gewährt für Investitionen von Vereinen und Institutionen grundsätzlich keine über diese Richtlinien hinausgehenden Zuschüsse.
- (2) Sofern ein besonderes öffentliches Interesse an der Förderung von Projekten besteht, kann im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen und ein Zuschuss gewährt werden.
- (3) Eine konkrete Förderhöhe wird nicht festgelegt. Als Anhaltspunkt für die Gewährung von Zuschüssen dienen vergleichbare Vorhaben in der Vergangenheit sowie eine Sicherstellung der Gleichbehandlung der gemeindlichen Vereine und Institutionen.
- (4) Gefördert werden nur Investitionen, die direkt dem eigentlichen Vereinszweck zu Gute kommen. Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend der Geselligkeit dienen (z. B. die Errichtung eines Vereinsheims).

§ 11

Bezuschussung von Fahrten in die Partnergemeinde Dunabogdány/Ungarn

- (1) Gefördert werden insgesamt bis zu zwei Fahrten jährlich von Vereinen, Organisationen und Institutionen aus der Gemeinde Leutenbach in die Partnergemeinde Dunabogdány, deren Zweck den Grundsätzen der Partnerschaftsvereinbarung entspricht.
- (2) Der Höchstzuschussbetrag wird auf 50,00 Euro je teilnehmendes Vereins- bzw. Organisationsmitglied und Fahrt festgesetzt. Für die Fahrtkosten wird ein Zuschuss von max. 2.045,00 Euro je Fahrt gewährt.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Zuschussbetrag nach Absatz 2 auch für teilnehmende (Ehe-) Partner der Vereins- bzw. Organisationsmitglieder gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verwaltung.
- (4) Bei der jährlichen Vereinsvorständebesprechung im Herbst wird festgelegt, welche Vereine im darauf folgenden Jahr nach Dunabogdány fahren und hierfür die Zuschüsse nach Absatz 2 erhalten. Hierbei bleibt es den Vereinen überlassen, gemeinsame Fahrten durchzuführen.

§ 12

Zuschüsse zu internationalen Jugendbegegnungen sowie allgemeinen Erholungsmaßnahmen und Freizeiten

- (1) Bei internationalen Jugendbegegnungen erhalten die Vereine bzw. Vereinsabteilungen einen Zuschuss in Höhe von 2,60 Euro pro Verpflegungstag und Teilnehmer im Alter von 12 bis 18 Jahren. Der Höchstförderbetrag pro Gesamtverein und Jahr beträgt 410,00 Euro.
- (2) Bei allgemeinen Erholungsmaßnahmen und Freizeiten in Heimen, Zeltlagern, Ferienwaldheimen usw. erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 1,60 Euro pro Verpflegungstag und Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren. Der Höchstförderbetrag pro Gesamtverein und Jahr beträgt 512,00 Euro.
- (3) Zuschussfähig nach Absatz 1 und 2 sind nur Maßnahmen, die mindestens 3 und höchstens 21 Tage andauern (An- und Abreisetag eingeschlossen). Die Gruppe muss mindestens 6 Teilnehmer/innen umfassen und unter geeigneter Leitung stehen.
- (4) Eine Förderung nach Absatz 2 erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 3 auch die örtlichen Kirchengemeinden.

§ 13

Kulturkarten und -abonnements

- (1) Für die in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Übungsleiter, Trainer usw. erhält jeder Verein auf Antrag Freikarten bzw. Abonnements für das Kulturprogramm der Gemeinde Leutenbach (übertragbar, jeweils für zwei Personen).

- (2) Die Anzahl der pro Verein zu erhaltenen Freikarten/Abonnements richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder:
- | | |
|--|---------------------|
| Vereine mit bis zu 10 jugendlichen Mitgliedern: | 1 Freikarte n. Wahl |
| Vereine mit bis zu 50 jugendlichen Mitgliedern: | 1 Abonnement |
| Vereine mit bis zu 100 jugendlichen Mitgliedern: | 2 Abonnements |
| Vereine mit bis zu 200 jugendlichen Mitgliedern: | 3 Abonnements |
| Vereine mit bis zu 300 jugendlichen Mitgliedern: | 4 Abonnements |
| Vereine mit bis zu 500 jugendlichen Mitgliedern: | 5 Abonnements |
| Vereine mit mehr als 500 jugendlichen Mitgliedern: | 6 Abonnements |
- (3) Die Zahl der jugendlichen Mitglieder ist mit der Antragstellung durch eine entsprechende namentliche Aufstellung seitens des Vereins nachzuweisen.
- (4) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Förderung nach Absatz 1 im Einzelfall weiteren als den genannten Vereinen oder anderweitig ehrenamtlich Tätigen zu gewähren.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie ersetzen damit die Vereinsförderrichtlinien vom 26. Oktober 2000 in der Fassung vom April 2006.

Die Änderungen durch Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2010 treten rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.